

T.P.S.S.E.

Prüfungs- und Zertifizierungsordnung zum "TeleTrusT Professional for Secure Software Engineering" (T.P.S.S.E.)

Stand: 2017-02-23

ANMERKUNG Zur besseren Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht werden im folgenden Text nur männliche Formen benutzt. Zum Beispiel bezeichnet Kandidat, Experte, Inhaber oder Zertifikatsinhaber sowohl weibliche wie männliche Personen.

1 Ziel der Prüfung

Mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum "TeleTrusT Professional for Secure Software Engineering (T.P.S.S.E.)" weist ein Kandidat seine umfassenden und ganzheitlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich sichere Softwareentwicklung nach. Der Kandidat hat nachgewiesen, dass er in der Lage ist, in allen Phasen des Software-Entwicklungsprozesses die angestrebten Sicherheitsziele zu formulieren und den Prozess so zu gestalten, dass sie umgesetzt werden können.

2 Zielgruppe

Der T.P.S.S.E. richtet sich an Personen die sich auf unterschiedlichen Ebenen mit sicherer Software-Entwicklung auseinandersetzen.

3 Zulassung zur Prüfung

Zu einer T.P.S.S.E.-Prüfung wird zugelassen, wer eine von PersCert TÜV/TeleTrusT anerkannte T.P.S.S.E.-Schulung bei einem anerkannten Schulungsanbieter besucht hat.

3.1 Antrag auf Zulassung

Der Kandidat stellt mit seiner Anmeldung zu einem T.P.S.S.E.-Prüfungstermin den Antrag zur Zulassung zur Prüfung. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der Personenzertifizierungsstelle.

Folgende Unterlagen und Nachweise sind für den Antrag zur Zulassung vom Kandidaten vorzulegen:

• Eine Teilnahme-Bescheinigung für eine anerkannte T.P.S.S.E.-Schulung oder alternativ die Anmeldungsbescheinigung zu einer anerkannten T.P.S.S.E.-Schulung, die vor dem Prüfungstermin stattfindet.

3.2 Zulassungsentscheidung

Die Personenzertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung zur Prüfung zum T.P.S.S.E. auf Basis der vom Kandidaten vorgelegten Nachweise.

Bei positiver Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erhält der Kandidat eine Einladung zur Prüfung. Reichen die nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen nicht aus, erhält der Kandidat eine begründete Absage. Er hat die Möglichkeit, durch das Nachreichen ergänzender Unterlagen eine erneute Überprüfung zu veranlassen. Gegen die Nichtzulassung zur Prüfung kann der Kandidat Beschwerde bei der Schiedsstelle der Personenzertifizierungsstelle einlegen.

4 Prüfung

4.1 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind durch den Lehrplan T.P.S.S.E. festgelegt. Es werden insgesamt 60 Multiple-Choice Fragen gestellt.

Hilfsmittel sind in der Prüfung nicht zugelassen.

4.2 Prüfungsdauer

Für die Beantwortung der Prüfungsfragen stehen den Kandidaten 90 Minuten zur Verfügung.

4.3 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung zum T.P.S.S.E. ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens 55% der gestellten Aufgaben richtig gelöst hat. Die Auswertung der Prüfung ist im T.P.S.S.E.-Bewertungsschema festgelegt (siehe http://www.teletrust.de/T.P.S.S.E./).

4.4 Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung darf frühestens nach vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin stattfinden. Die Wiederholungsprüfung ist kostenpflichtig. Für eine weitere Wiederholung ist die erneute Teilnahme an einer anerkannten T.P.S.S.E.-Schulung Zulassungsvoraussetzung

5 Zertifizierung

5.1 Erstzertifizierung

Die Personenzertifizierungsstelle stellt das T.P.S.S.E.-Zertifikat aus, wenn der Kandidat die Prüfung zum T.P.S.S.E. erfolgreich bestanden hat und die Prüfungskosten bezahlt wurden.

Über die Zertifizierung wird ein T.P.S.S.E.-Zertifikat ausgestellt, in dem das Jahr und der Monat der Zertifizierung angegeben ist. Das Zertifikat wird von der Personenzertifizierungsstelle und TeleTrusT unterschrieben.

Die Zertifikate sind auf 36 Monate ab Prüfungsdatum befristet. Die Gültigkeitsdauer wird ebenfalls im Zertifikat dokumentiert.

5.2 Re-Zertifizierung

Aufgrund der schnell aufeinander folgenden technologischen Änderungen im Umfeld der modernen Informations- und Kommunikationstechnik ist eine nachhaltige Beschäftigung mit den Methoden und Technologien der sicheren Softwareentwicklung unumgänglich. Aus diesem Grund wird eine Re-Zertifizierung von erfolgten T.P.S.S.E.-Zertifizierungen angeboten.

Die Re-Zertifizierung muss bis spätestens zum Ablauf des vierten Jahres nach der letzten Zertifizierung erfolgen. Danach ist keine Re-Zertifizierung mehr möglich. Das Zertifikat wird, ausgehend vom Datum des Erlöschens der Gültigkeit, um drei Jahre verlängert.

Für die Re-Zertifizierung muss der Antragsteller keine Prüfung absolvieren. Der T.P.S.S.E.-Inhaber muss seine Weiterbildung und kontinuierliche Beschäftigung im Themenumfeld der sicheren Softwareentwicklung geeignet nachweisen und entsprechende Nachweise dem Antrag beifügen.

Erforderlich sind:

a) Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitgebers oder bei Selbständigen, die verdeutlicht, dass der Zertifikatinhaber in den vergangenen drei Jahren kontinuierlich im Bereich der Sicheren Softwareentwicklung tätig war. Dies kann er nachweisen durch

- b) Nachweise, die geeignet sind die Verfolgung der aktuellen Entwicklung im Bereich sichere Softwareentwicklung zu belegen. Anerkannt werden:
 - Teilnahme an geeigneten betrieblichen und/oder externen Weiterbildungsangeboten, Seminaren, Workshops oder Tagungen/Konferenzen;
 - Publikationen über eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu aktuellen Themen der sicheren Softwareentwicklung;
 - Nachweis über die persönliche Konzeption von Weiterbildungsangeboten zu aktuellen Themen der sicheren Softwareentwicklung, die geeignet sind das persönliche Wissen weiter zu entwickeln.
 - Dokumentation von Projekten zu aktuellen Themen der sicheren Softwareentwicklung, die geeignet sind das persönliche Wissen weiter zu entwickeln.

Für alle anzuerkennenden Leistungen sind überprüfbare schriftlich Nachweise vorzulegen wie z.B. Teilnahmebescheinigungen mit Veranstaltungsagenda, Zertifikate, Dokumentationen oder Bestätigungen vom Arbeitgeber bzw. vom Auftraggeber. Die Prüfung des Antrags auf Re-Zertifizierung erfolgt durch die Personenzertifizierungsstelle. Sie stellt ein erneuertes Zertifikat aus, wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht wurden.

6 Schiedsstelle

Die Personenzertifizierungsstelle verfügt über eine Schiedsstelle an die sich Prüfungsteilnehmer mit Einsprüchen gegen Ablauf und/oder Ergebnis von Prüfungen wenden können.

TeleTrusT wird über alle Einspruchsverfahren und deren Verlauf von der Schiedsstelle aktuell unterrichtet. In Fällen in denen die Meinungsverschiedenheiten zwischen Kandidaten und Personenzertifizierungsstelle trotz Behandlung durch die Schiedsstelle von der Personenzertifizierungsstelle nicht behoben werden können, kann TeleTrusT als übergeordnete Schiedsstelle fungieren.

6.1 Einsprüche bei der Schiedsstelle

Betroffene Personen können Einsprüche gegen die Entscheidungen der Personenzertifizierungsstelle einlegen. Gründe, für Einsprüche können sein:

- 1) die Verweigerung zur Zulassung zur Prüfung;
- 2) die Verweigerung einer Zertifizierung oder Re-Zertifizierung zum T.P.S.S.E.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist mit Kosten verbunden, die rückerstattet werden, wenn zugunsten der betroffenen Person entschieden wird.

6.2 Schiedsspruch

Die Schiedsstelle entscheidet abschließend über den eingereichten Einspruch. Sie hat sich ein umfassendes Bild von den konkreten Umständen des Einzelfalls zu verschaffen und ihre Entscheidung auf objektiv nachprüfbaren Tatsachen zu begründen. Erkennt die Schiedsstelle den Einspruch an, fungiert sie als Vermittler zwischen Antragsteller und Personenzertifizierungsstelle.

7 Kosten

Für die Prüfung und Zertifizierung zum T.P.S.S.E. fallen Kosten an, die sich nach der jeweils geltenden T.P.S.S.E.-Kostenordnung richten (siehe http://www.teletrust.de/T.P.S.S.E./).

8 Instanzen der T.P.S.S.E.-Zertifizierung

Folgende Institutionen sind für die Entwicklung und Vergabe des T.P.S.S.E. verantwortlich. Ihre Aufgaben werden wie folgt definiert:

8.1 TeleTrusT - Bundesverband IT-Sicherheit e.V.

- ist Träger des T.P.S.S.E.-Zertifikatssystems,
- ist verantwortlich f
 ür das inhaltliche Konzept des T.P.S.S.E.-Zertifikatssystems und dessen Weiterentwicklung;
- publiziert die Zertifikate der Absolventen, sofern die Zustimmung vorliegt;
- ist Auftraggeber für die unabhängige Personenzertifizierungsstelle.

8.2 Die unabhängige Personenzertifizierungsstelle

- bestimmt über die Zulassung zur T.P.S.S.E.-Zertifikatsprüfung;
- führt die T.P.S.S.E.-Zertifikatsprüfung durch;
- wertet die Prüfungsergebnisse aus und spricht Zertifizierungen zum T.P.S.S.E. aus;
- prüft Anträge auf Re-Zertifizierung und entscheidet darüber;
- verifiziert T.P.S.S.E.-Zertifikate von Personen;
- überprüft und anerkennt die T.P.S.S.E.-Schulungsanbieter im Benehmen mit TeleTrusT.

8.3 Die anerkannten Schulungsanbieter

- führen T.P.S.S.E.-Schulungen nach dem Konzept von TeleTrusT durch;
- verwalten die Anmeldungen zur T.P.S.S.E.-Schulung;
- stellen TeleTrusT Ressourcen für die inhaltliche Weiterentwicklung des T.P.S.S.E. zur Verfügung.

9 Datenschutz

Bewerber geben mit der Anmeldung zur T.P.S.S.E.-Schulung und Prüfung ihr Einverständnis zur Speicherung, Bearbeitung, Weiterverarbeitung ihrer persönlichen und personenbezogenen Daten. Es werden nur Daten erhoben, die zur eindeutigen Identifikation des Bewerbers im Rahmen der Zertifizierung und Re-Zertifizierung notwendig sind. Die anerkannten Schulungsanbieter, die Personenzertifizierungsstelle und TeleTrusT dürfen die persönlichen und personenbezogenen Daten nicht untereinander austauschen. Jede beteiligte Instanz erhebt selbst die Daten, die sie von den Bewerbern für die Durchführung ihrer Aufgabe benötigt. Näheres wird von der T.P.S.S.E.-Datenschutzerklärung geregelt.